

V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

1. Zustandekommen des Vertrages:

Der Käufer ist 90 Tage ab Unterfertigung an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Verkäufers zustande. Die Annahme des Angebotes ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird.

2. Vertragsgegenstand/Lieferung:

Der Käufer hat den Lieferanten und den Vertragsgegenstand ausgewählt. Den Inhalt des Kaufvertrages, mit welchem der Verkäufer das Eigentum am Vertragsgegenstand erwerben wird, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Vertragsgegenstandes, hat der Käufer ausverhandelt. Der Käufer wird alle Pflichten, die den Verkäufer aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der zur Kaufpreiszahlung, erfüllen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Es steht dem Verkäufer frei, den Vertragsgegenstand erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten beim Lieferanten zu bestellen.

Sollte der Lieferant die standardmäßigen Übernahmebedingungen / Kaufvertragseintrittsbedingungen des Verkäufers nicht akzeptieren oder/und der Lieferant Teilrechnungen legen und/oder eine Auszahlung der (Teil-)rechnung(en) vor Übernahme des Vertragsgegenstandes erforderlich sein, ist der Verkäufer berechtigt den daraus entstehenden Aufwand zu verrechnen. In diesem Fall wird eine Pauschalgebühr von € 900,00 zzgl. Umsatzsteuer verrechnet.

Selbiges kann sich ergeben, wenn es sich um mehrere Lieferanten handelt oder/und der Lieferant seinen Firmensitz außerhalb von Österreich hat und/oder die Lieferung des Vertragsgegenstandes im Ausland erfolgt oder nach Österreich geliefert wird.

Wenn der Käufer für den Vertragsgegenstand eine Förderung beantragt und sich daraus Tätigkeiten für den Verkäufer ergeben, ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt eine Pauschalgebühr in Höhe von € 900,00 zzgl. Umsatzsteuer zu verrechnen.

Die Gefahr des Transportes und der Montage des Vertragsgegenstandes trägt der Käufer.

Der Käufer übernimmt bei der Lieferung den Vertragsgegenstand im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Verkäufer begründet. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme, Montage und Betrieb des Vertragsgegenstandes sind vom Käufer auf eigene Kosten herzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll zu übermitteln. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und diese sofort dem Verkäufer mitzuteilen. Liegen Mängel vor, die eine Übernahmeverweigerung rechtfertigen, so hat der Käufer die Übernahme des Vertragsgegenstandes zu verweigern. Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der Käufer.

Verweigert der Käufer, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Vertragsgegenstandes, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt.

Der Verkäufer kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, falls der Lieferant den Vertragsgegenstand, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht liefert oder der Käufer die Übernahme des Vertragsgegenstandes verweigert. Der Käufer darf vom Vertrag nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten, wenn der Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom Käufer zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausgeübt oder innerhalb angemessener Frist nicht ausgeübt hat. Der Rücktritt des Käufers ist rechtsunwirksam, wenn der Verkäufer kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat oder sich der Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist.

Tritt der Verkäufer oder der Käufer berechtigt vom Vertrag zurück, so hat der Käufer dem Verkäufer gemäß Punkt 14. Abs. 2 dieses Vertrages Ersatz zu leisten. Ist der Rücktritt des Käufers vom Vertrag nicht berechtigt, so hat der Verkäufer gegen den Käufer einen Ersatzanspruch gemäß Punkt 14. Abs. 1 dieses Vertrages.

Befindet sich der Vertragsgegenstand bei Abschluss des Vertrages bereits beim Käufer, so wird der Käufer den Vertragsgegenstand vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages an für den Verkäufer innehaben. Spätestens mit Abschluss des Vertrages geht das Eigentum am Vertragsgegenstand auf den Verkäufer über. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten im Übrigen sinngemäß.

3. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Annahme durch den Verkäufer. Der Vertrag endet mit vollständiger Erfüllung aller den Käufer treffenden Zahlungsverpflichtungen.

4. Kaufpreis/Gesamtpreis/Rate/Zwischenfinanzierungsentgelt/SEPA-Lastschrift-Mandat:

Der unter Punkt III.1. angegebene Kaufpreis basiert auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Verkäufer bekannten Anschaffungskosten des Vertragsgegenstandes. Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die der Verkäufer für die Verschaffung und allenfalls Montage des Vertragsgegenstandes aufgewendet haben wird. Ändern sich diese, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis und die Rate anzupassen. Bei einer Erhöhung oder Verminderung der Anschaffungskosten bis 10 % erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Rate, bei einer Erhöhung um mehr als 10 % durch gesonderte Mitteilung.

Der unter Punkt III.1. angegebene Nettokaufpreis ist zu dem unter Punkt III.2. angeführten Termin zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis inklusive USt. wird jedoch gestundet und ist zu den unter Punkt III.3. angeführten Terminen zu den dort ebenfalls genannten Raten vom Käufer zu leisten.

Der Verkäufer kann die Stundung aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen und den gesamten Kaufpreis fällig stellen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die unter Punkt 13. angeführten Gründe.

Die Umsatzsteuer ist in voller Höhe zu dem unter Punkt III.4. angeführten Termin zur Zahlung fällig.

Die Raten und die Umsatzsteuer sind jeweils so zu bezahlen, dass sie zu den vereinbarten Terminen ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Verkäufer auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen sind.

Bis zur Fälligkeit der ersten Rate wird dem Käufer monatlich im Nachhinein ein Zwischenfinanzierungsentgelt angelastet. Das Zwischenfinanzierungsentgelt errechnet sich unter Zugrundelegung der jeweils bis zu jedem Monatsletzten vom Verkäufer im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ausbezahlten Beträge und des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes. Der Prozentsatz wird entsprechend der Änderung des EURIBOR für 3 Monate angepasst, wobei als Basis der Wert des letzten Bankarbeitstages des mittleren Kalendermonats des dem Tag der Unterfertigung des Angebotes vorangegangenen Kalenderquartals vereinbart wird. Der Prozentsatz ändert sich um denselben Absolutbetrag, wie sich der Wert des EURIBOR für 3 Monate des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Kalendermonats gegenüber dem Basiswert ändert, wobei die Anpassungszeitpunkte jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. sind. Das Zwischenfinanzierungsentgelt ist monatlich im Nachhinein binnen 5 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Hat der Käufer dem Verkäufer ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, ist der Verkäufer berechtigt, die vom Käufer zu entrichtende Rate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Käufers mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen und die Bank des Käufers, die SEPA-Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Käufers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Käufer eine Rückbuchung, obwohl der Verkäufer die Rate vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Käufer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank dem Verkäufer verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen und an den Verkäufer eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu leisten. Der Käufer erhält für jede Zahlung aus diesem Vertrag eine Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation

über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe reicht eine einmalige Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation (z.B. Dauerrechnung). In allen anderen Fällen erhält der Käufer spätestens einen Bankarbeitstag vor der jeweiligen Fälligkeit eine Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation z.B. in Form eines Vertrages, einer Rechnung, oder einer sonstigen Ankündigung. Fällt die Fälligkeit eines gemäß diesem Vertrag vom Käufer zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag.

5. Anpassung der Rate an den Geldmarkt:

Die Rate wird auf Basis des Sollzinssatzes berechnet. Als Basiszinssatz für die Berechnung der Rate dient der 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Reuters Seite "EURIBOR" (www.oenb.at Rubrik Zinsen & Wechselkurse). **Der Basiszinssatz hat zunächst den Wert des 3-Monats-EURIBOR, der für den letzten Bankarbeitstag des mittleren Kalendermonats des dem Tag der Unterfertigung des Angebotes vorangegangenen Kalenderquartals veröffentlicht wird.** Der Wert des Basiszinssatzes ändert sich erstmals zum **Monatsersten, der der Übergabe des Vertragsgegenstandes folgt, und in der Folge zum jeweils 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungstichtage).** Die Änderung des Wertes des Basiszinssatzes erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungstichtag der Wert des **3-Monats-EURIBOR des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungstichtag vorvorangegangenen Kalendermonats** zum neuen Wert des Basiszinssatzes wird. Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Basiszinssatzes bewirkt unter Berücksichtigung des Mindestzinssatzes eine entsprechende Änderung der Höhe der Rate. Der Verkäufer errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungstichtag und teilt dem Käufer die neue Höhe der Rate mit. Die Änderung (Anpassung) der Rate wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungstichtag wirksam. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach dem ersten Anpassungstichtag um nicht mehr als 0,125%-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Rate herangezogenen Wert des Basiszinssatzes oder würde eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes zu einer Änderung der Höhe der Rate um nicht mehr als € 1,00 führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes.

6. Anpassung des Kaufpreises und der Raten aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

Zur Refinanzierung nimmt der Verkäufer auch Fremdmittel auf. In den Refinanzierungsverträgen ist der Refinanzier berechtigt, bei Maßnahmen der kredit- und währungspolitischen Behörden hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens und der Mindestreserven usw. die Finanzierungsbedingungen zu erhöhen. Tritt dieser Fall ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Höhe des Kaufpreises und somit der Raten anzupassen. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank), einer Änderung der verwaltungsbehördlichen Praxis oder der Rechtsprechung oder einer sonstigen Änderung der Refinanzierungsbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten der Refinanzierung kommen, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis und somit die Raten entsprechend anzupassen.

Sollte eine Refinanzierung seitens des Verkäufers zum im Punkt III. vereinbarten Basiszinssatz auf dem Interbankenmarkt (trotz Veröffentlichung der EURIBOR-Sätze gemäß Punkt 5.) aus welchem Grund immer nicht möglich sein, so wird für diesen Zeitraum jener Zinssatz zum Basiszinssatz, zu welchem im Interbankenverkehr für die jeweilige Laufzeit Ausleihungen in Euro vorgenommen werden können („Euro-Interbankenrefinanzierungssatz“).

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Steuern ergeben, die auf die Kalkulation des Kaufpreises und somit der Raten Einfluss gehabt haben, oder neue Steuern eingeführt werden, die zu neuen Kostenbelastungen oder -entlastungen auf Seite des Verkäufers führen und daher in die Kalkulation des Kaufpreises und somit der Raten einzugehen haben, so hat der Verkäufer den Kaufpreis und somit die Raten entsprechend anzupassen. Diese Klausel gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Auswirkungen auf die Kalkulation des Kaufpreises und somit der Raten. Unter indirekten Auswirkungen sind auch solche Auswirkungen zu verstehen, die die Refinanzierungsstruktur des Verkäufers betreffen.

7. Verzug/Aufrechnung:

Ist der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Käufer hat sämtliche Kosten des Verkäufers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im

angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Im Fall eines Verzugs hat der Käufer für das erste Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 20,00, für das zweite Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 20,00 und jedes weitere Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 40,00 zu bezahlen. Die vorgenannten Pauschalbeträge sind an den VPI 2000 (Basis ist der für den Monat der Übergabe des Vertragsgegenstandes verlaubliche Wert) gebunden. Darüber hinaus sind die Kosten der Einschaltung von Inkassobüros und Intervenienten anlässlich der Einziehung und/oder versuchten Einziehung des Vertragsgegenstandes, und alle sonstigen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen zu tragen. Diese Kosten richten sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der Intervenienten (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, Rechtsanwaltsstarifgesetz BGBl 189/1969, udgl.).

Ist der Käufer mit Zahlungen in Verzug, werden eingehende Zahlungen zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen angerechnet und dann zur Abdeckung der außergerichtlichen Kosten (zB Inkassospesen, Sachverständigenkosten), der gerichtlichen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Einbringungskosten), dann der Verzugszinsen und schließlich für die ausstehenden Raten verwendet. Um dem Käufer die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung der neuerlichen Rückstände verbunden wären, wenn bezüglich einzelner Zahlungsperioden bereits ein Exekutionstitel existiert, hat der Verkäufer das Recht, aber nicht die Pflicht, eingehende Zahlungen auch dann nicht auf titulierte, jedoch bereits fällige Forderungen anzurechnen, wenn die eingehende Zahlung vom Käufer ausdrücklich für diesen Titel gewidmet wurde. Ergibt sich bei Anwendung dieser Regeln ein Rückstand, der den Verkäufer zur Aufhebung des Vertrages gemäß Punkt 13. berechtigt, der bei Anrechnung auf die älteste aushaftende Schuld nicht bestünde, so hat die Anrechnung in dem Ausmaß auf diese älteste Schuld zu erfolgen, die nötig ist, um die Voraussetzungen für eine Aufhebung hintanzuhalten.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers auf Zahlung der Raten oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers bzw. nicht für Gegenforderungen des Käufers, die entweder (i) mit der Forderung des Verkäufers rechtlich zusammenhängen (konnexe Forderungen), (ii) gerichtlich festgestellt sind oder (iii) vom Verkäufer anerkannt wurden.

8. Gewährleistung und Haftung:

Der Verkäufer haftet nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, Wert, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Vertragsgegenstandes, insbesondere nicht für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Käufer beabsichtigten steuerlichen Effektes.

Stattdessen tritt der Verkäufer dem Käufer sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Vertragsgegenstandes sowie Ansprüche aus *laesio enormis* gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur oder Frächter unentgeltlich ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der Käufer nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte unter eigener Haftung gegenüber den Genannten im eigenen Namen wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der Käufer diese Rechte im Namen des Verkäufers, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an den Verkäufer begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsaufhebung sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung des Verkäufers, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die hieraus resultierenden Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer erfüllt werden. Der Käufer hat dem Verkäufer über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

In anderen Fällen leistet der Verkäufer nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit der dreifachen Jahresrate beschränkt.

Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus *laesio enormis* sind ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet hiermit unwiderruflich, diesen Vertrag wegen *laesio enormis* anzufechten.

9. Gebrauch des Vertragsgegenstandes:

Der Käufer darf den Vertragsgegenstand mangels anderer Vereinbarung nur am (Firmen-) Sitz oder einer inländischen Zweigniederlassung gebrauchen und verwenden; er hat dem Verkäufer den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Der Käufer ist verpflichtet allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie dem Erwerb und dem Export/Import des Vertragsgegenstandes von den jeweils zuständigen staatlichen Behörden erhoben und/oder während der Vertragslaufzeit neu eingeführt werden, entsprechend den rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften selbst abzuführen bzw. dem Verkäufer zu ersetzen. Der Käufer wird dem Verkäufer hinsichtlich der Bemessung, Erhebung und Bezahlung sämtlicher im Staat, in welchem sich der Vertragsgegenstand jeweils befindet, gesetzlich abzuführenden Steuern und Abgaben schad- und klaglos halten. Sollte eine Refundierung der Abgaben im Staat, in welchem sich der Vertragsgegenstand befindet, möglich sein, wird der Käufer dem Verkäufer alle im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Abwicklungskosten ersetzen bzw. selbst tragen. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Vertragsgegenstandes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Verkäufers, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig. Der Käufer hat auf seine Kosten den Vertragsgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln.

Änderungen und Einbauten am Vertragsgegenstand (ausgenommen geringfügige Änderungen und Einbauten) sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen darf der Käufer nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers vornehmen. Jedenfalls gehen sämtliche Veränderungen am Vertragsgegenstand sofort und ersatzlos in das Eigentum des Verkäufers über. Der Verkäufer kann während der Dauer des Vertrages oder nach Aufhebung des Vertrags begehren, dass der ursprüngliche Zustand des Vertragsgegenstandes auf Kosten des Käufers wieder hergestellt wird.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass der Vertragsgegenstand nicht durch Verbindung Bestandteil anderer Gegenstände wird. Über Verlangen des Verkäufers hat der Käufer auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des Verkäufers im Grundbuch zu veranlassen.

Während der Dauer des Vertrages hat der Käufer gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die den Vertragsgegenstand betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

10.Versicherungen:

Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Übergabe auf seine Kosten bis zur Beendigung des Vertrages bei einem anerkannten Versicherungsinstitut zum Neuwert gegen Verlust, Diebstahl, Brand, Untergang und andere objektübliche Gefahren zu versichern. Ansprüche aus Versicherungsverträgen für den Vertragsgegenstand sind zu Gunsten des Verkäufers zu vinkulieren (außer es handelt sich um eine Bündelversicherung). Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Versicherungsschutz und die Vinkulierung durch Vorlage der Versicherungsbestätigung des Versicherers binnen 30 Tagen nach Aufforderung nachzuweisen. Die Aufforderung zum Nachweis kann durch den Verkäufer oder einen Dritten erfolgen. Der Dritte ist nicht berechtigt, im Namen des Verkäufers Willenserklärungen – gleich welcher Art – abzugeben oder den Verkäufer in irgendeiner Weise zu verpflichten.

Kommt der Käufer der Versicherungspflicht nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Versicherungsschutz bei einem anerkannten Versicherungsinstitut im eigenen Namen auf Kosten des Käufers abzuschließen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Obliegenheiten des Verkäufers aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen und den Verkäufer im Falle der Verletzung der Obliegenheitsverpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

11.Verfügungen über den Vertragsgegenstand:

Der Käufer hat den Vertragsgegenstand als Eigentum des Verkäufers deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zu inventarisieren.

Der Vertragsgegenstand darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Der Käufer muss den Vertragsgegenstand von Zugriffen Dritter freihalten und dem Verkäufer Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer oder Beauftragten des Verkäufers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit Zutritt zu dem Vertragsgegenstand zu gewähren.

12.Gefahrtragung:

Mit Übernahme des Vertragsgegenstandes bzw. Abschluss des Vertrages geht die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Vertragsgegenstandes auf den Käufer über. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Vertragsgegenstand und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Rate.

13.Aufhebung:

Der Verkäufer kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- b) wenn der Käufer gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt 9., 10. und 11.;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Käufers oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
- e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
- f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Käufers oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
- g) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (zB durch Umgründungsmaßnahmen) des Käufers oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtern;
- h) wenn der Käufer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände macht;
- i) wenn der Käufer gegen seine vertraglichen Informationspflichten verstößt, insbesondere Punkt 16.3.

14.Schadenersatz bei Aufhebung

Im Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2., der Aufhebung gemäß Punkt 13. oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens hat der Verkäufer – auch wenn den Käufer daran kein Verschulden trifft – einen sofort fälligen Anspruch gegen den Käufer in Höhe aller offenen Zahlungen aus diesem Vertrag („nicht amortisierte Teil der Anschaffungskosten“) zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer. Weiters hat der Verkäufer zwecks Ausgleich seines Vermögensnachteils aus der vom Käufer verschuldeten Nichterfüllung des Vertrages nach dessen Auflösung Anspruch auf eine Pönale in der Höhe von 3 % Anschaffungskosten des Vertragsgegenstandes, mindestens jedoch einen Betrag in der Höhe von € 250,00. Die Geltendmachung eines weiteren (auch verschuldensunabhängigen) Schadenersatzanspruchs, insbesondere für Kosten wegen der vorzeitigen Rückführung von Refinanzierungsmitteln, behält sich der Verkäufer vor.

Darüber hinaus wird aufgrund Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die ursprüngliche Lieferung des Vertragsgegenstandes rückgängig gemacht. Zwischen Verkäufer und Käufer besteht das Einvernehmen, dass diesfalls der Käufer dem Verkäufer für den Zeitraum zwischen der ursprünglichen (rückgängig gemachten) Lieferung und dem Zeitpunkt des Vertragsabbruchs ein Nutzungsentgelt schuldet, das sich nach den bereits bezahlten Raten zuzüglich einer allfällig gesetzlichen Umsatzsteuer bemisst. Dieses vereinbarte Nutzungsentgelt wird von den Parteien als angemessenes Entgelt anerkannt.

Im Falle des gerechtfertigten Rücktrittes gemäß Punkt 2. hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche bereits entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des Vertragsgegenstandes und im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages zuzüglich einer pauschalen Gebühr für den internen Mehraufwand von € 725,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf den vom Käufer zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Vertragsgegenstandes (Einkaufspreis für den Fachhandel), abzüglich der ihm durch die Weiterverwertung entstehenden Kosten, anzurechnen. Kann der Vertragsgegenstand nicht innerhalb angemessener Frist verwertet werden, so hat der Käufer dem Verkäufer allfällige Entsorgungskosten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer Aufhebung oder eines Rücktrittes können vom Verkäufer geltend gemacht werden, wenn die Aufhebung oder der Rücktritt durch den Käufer verschuldet wurde.

15. Rückstellung des Vertragsgegenstandes:

Endet der Vertrag auf andere Weise als durch die vollständige Erfüllung aller den Käufer treffenden Zahlungspflichten, ist der Käufer zur Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht mehr berechtigt. Der Käufer hat den Vertragsgegenstand nach Wahl des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Käufers unverzüglich an eine vom Verkäufer zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Der Verkäufer ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, den Vertragsgegenstand abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten. Sollte der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Käufers stehen, verbunden sein, sind der Verkäufer und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Käufer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Verkäufer daraus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Lagerung trägt der Käufer. Die Abholung des Vertragsgegenstandes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Käufers. Bis zur Rückstellung des Vertragsgegenstandes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Verkäufer für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Rate zu.

Unterliegt der Vertragsgegenstand während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der Schätzwert (Einkaufspreis für den Fachhandel) des Vertragsgegenstandes den Barwert der aushaftenden Raten unterschreitet, so hat der Käufer binnen 8 Tagen nach Aufforderung durch den Verkäufer diesen Minderwert zu ersetzen. Weitgehende Schadenersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

16. Informationen durch den Käufer:

16.1 Der Käufer verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres dem Verkäufer vorzulegen. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers zu prüfen, insbesondere hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Bucheinsicht zu gewähren.

16.2 Der Käufer hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes dem Verkäufer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Verkäufers rechtswirksam an die vom Käufer zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des Käufers abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabeverpflichtung verzichtet der Käufer auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.

16.3 Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer jeweils sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß §§ 6 ff FM-GwG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung rechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010) zweckmäßig und/oder erforderlich sind (idF gemeinsam kurz „Informationen“ genannt), insbesondere ausreichende Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlich Begünstigten sowie Vertretungsbefugten des Käufers, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses. Der Käufer verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Verkäufer schriftlich bekanntzugeben und erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Verkäufer ist gemäß FM-GwG auch verpflichtet, die Informationen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Käufer verpflichtet sich daher über Aufforderung des Verkäufers in vom Verkäufer festgelegten Abständen unverzüglich Informationen (erneut) zu erteilen und (erneut) nachzuweisen.

Inhalt und Umfang der erforderlichen Informationen und Unterlagen bestimmen sich nach gesetzlichen wie auch nach gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sowie nach der Spruchpraxis und Rechtsansicht der Gerichte und Behörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht Österreich. Sollte der Käufer seiner Informationsverpflichtung nicht (ausreichend) nachkommen und wird er deswegen vom Verkäufer gemahnt,

ist er mit Versand der zweiten erforderlichen Mahnung zu einer Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 verpflichtet. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist bei Verschulden zu ersetzen.

17.Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern:

Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen, trägt der Käufer. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten des Transportes, der Verzollung, der Durch- und Einfuhr, der Montage des Vertragsgegenstandes und eines allfälligen Schätzgutachtens, sofern sie nicht in den Anschaffungskosten berücksichtigt wurden, sowie die Kosten von Versicherungen und die Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich dem Vertragsgegenstand geltend gemacht werden, wie etwa die Aufforderung zur Einstellung von Exekutionen und die Führung eines Aussonderungsverfahrens, sowie alle Kosten der Übersetzung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Abwicklung und Beendigung des Vertrages sowie generell dem Geschäftsfall stehen.

Alle Zahlungen des Käufers an den Verkäufer sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

18.Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang:

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Pflichten, die der Käufer aufgrund des Vertrages und seiner Geschäftsbeziehung dem Verkäufer gegenüber zu erfüllen hat, im Eigentum des Verkäufers. Mit Erfüllung aller dieser Pflichten geht das Eigentumsrecht am Vertragsgegenstand ohne weiteres Zutun des Verkäufers auf den Käufer über.

19.Sonstiges:

19.1 Mehrere Käufer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

19.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

19.3 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, insbesondere an Refinanzierungsinstitute abzutreten.

19.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde. Wurde der Vertrag aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages mündlich abgeschlossen, so können mündliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden ebenfalls nur aufgrund eines schriftlichen Vorvertrages wirksam abgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Abgehen von einer vereinbarten Schriftform.

19.5 Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.

19.6 Erfüllungsort ist Wien.

19.7 Der Verkäufer behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Käufers folgt, Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Käufers beim Verkäufer einlangt. Die Verständigung des Käufers kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB sind unter www.lsc.co.at/agbs einzusehen. Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, in dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird der Verkäufer den Käufer im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.

19.8 Der Verkäufer übermittelt dem Käufer automatisch jährlich einen Kontoauszug für das vergangene Kalenderjahr jeweils im ersten Quartal. Auf Wunsch des Käufers werden Kontoinformationen, Tilgungsplan, Saldenbestätigung, diverse Kopien sowie simulierte Abrechnungen übermittelt, sowie Kundendaten (Bankverbindung, Adressänderung) geändert. Dafür hat der Käufer dem Verkäufer eine jährliche Servicepauschale, erstmals ab dem auf die Übergabe des Vertragsgegenstandes folgenden Monatsersten zu bezahlen. Sodann ist die Servicepauschale jeweils so zu bezahlen, dass sie jährlich im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Verkäufer auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.

19.9 Der Verkäufer ist berechtigt, zur Übernahme des Vertragsgegenstandes einen Mitarbeiter des Verkäufers oder einen vom Verkäufer namhaft gemachten Dritten zu entsenden und hierfür einen Aufwandsatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwandsatzes wird dem Käufer vom Verkäufer vor Entsendung mitgeteilt.

Der Vertragsgegenstand beinhaltet Software

Sofern der Vertragsgegenstand auch Software beinhaltet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Punkt 2.1 wird ersetzt wie folgt:

Der Käufer hat den Lieferanten und den Vertragsgegenstand, welcher aus Hard- und Software besteht, ausgewählt. Den Inhalt des Kaufvertrages sowie gegebenenfalls des Lizenzvertrages (Kaufvertrag und Lizenzvertrag im Folgenden gemeinsam „**Kaufvertrag**“), mit welchem der Verkäufer das Eigentum an der Hardware sowie gegebenenfalls das Nutzungsrecht an der Software erwerben wird, insbesondere die Liefer- und Lizenzbedingungen sowie die technische Spezifikation des Vertragsgegenstandes, hat der Käufer ausverhandelt. Die Funktionalitäten der Soft- und Hardware, ihre Einsatzmöglichkeiten sowie die zur Nutzung notwendigen Systemvoraussetzungen sind dem Käufer bekannt. Der Käufer wird alle Pflichten, die den Verkäufer aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der zur Kaufpreiszahlung, erfüllen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen. Es steht dem Verkäufer frei, den Vertragsgegenstand erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten beim Lieferanten zu bestellen.

Punkt 9.1 wird ersetzt wie folgt:

Hinsichtlich der Software wird dem Käufer vom Verkäufer vorbehaltlich der konformen Rechteeinräumung durch den Lieferanten an den Verkäufer mit Übernahme der Software sofort eine zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Lieferanten beschränkte Nutzungsbewilligung eingeräumt. Diese Nutzungsbewilligung ist im Verhältnis zum Verkäufer dadurch auflösend bedingt, dass in jedem Fall der Vertragsbeendigung, aus welchen Grund immer, insbesondere aus dem Grund der nicht vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die Nutzungsbewilligung ohne weitere Erklärung an den Verkäufer zurückfällt. Der Käufer hat die Lizenzbedingungen des Lieferanten zu beachten; die dort gemachten Einschränkungen des Nutzungsumfanges gelten auch im Verhältnis zwischen den Parteien. Der Käufer darf den Vertragsgegenstand mangels anderer Vereinbarung nur am (Firmen-)Sitz oder einer inländischen Zweigniederlassung gebrauchen und verwenden; er hat dem Verkäufer den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Punkt 9.2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Zur Vorbeugung von Daten- oder Softwarezerstörung ist der Käufer verpflichtet, Datensicherung im erforderlichen Umfang regelmäßig durchzuführen, insbesondere die aktuellen Datenträger brand- und diebstahlsicher getrennt von der Hardware aufzubewahren.

Punkt 9a:

9a.1 Der Käufer hat spätestens im Zeitpunkt der Lieferung des Vertragsgegenstandes für letzteres einen Service-/Wartungsvertrag abzuschließen, dessen Kosten ausschließlich der Käufer trägt. Der Service-/Wartungsvertrag ist zumindest auf die vereinbarte Vertragsdauer abzuschließen. In diesem ist vorzusehen, dass Mängel der Software unverzüglich behoben, Fehler verbessert und die reibungslose Einbindung der Hard- und Software in den Betrieb des Käufers vorgenommen und aufrecht erhalten werden. Der Käufer hat jedenfalls die bei keiner Software ausschließbaren Fehler unter Ausschluss der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Verkäufer auf eigene Kosten zu beheben oder derartige Fehler zu tolerieren.

9a.2 Sollten Verbesserungen an der Software vorgenommen werden, so erwirbt ausschließlich der Verkäufer an diesen Verbesserungen Werknutzungsrechte und/oder Werknutzungsbevollmächtigungen. Verbesserungen der Software, die über den Umfang des Service-/Wartungsvertrages hinausgehen, sind durch Erweiterung oder Neuabschluss dieses Vertrages ausschließlich über den Verkäufer zu beziehen. Ungeachtet dessen ist jede Auslieferung einer neuen Softwareversion an den Käufer mangels anders ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer als im Rahmen dieses Vertrages anzusehen, sodass der Verkäufer mit Auslieferung der Software sämtliche daran eingeräumten Rechte erwirbt. Im Service- und Wartungsvertrag ist vorzusehen, dass der Erbringer der Service- und Wartungsleistungen sämtliche Rechte an den von ihm vorgenommenen Änderungen der Software mit Erbringung an den Verkäufer überträgt.

Das Recht des Käufers ist daher stets ein abgeleitetes Recht; gegenteilige Vereinbarungen, die der Käufer mit Dritten schließt, gelten im Verhältnis zum Verkäufer als nicht vereinbart. Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten durch den Käufer direkt von dritter Seite wird einvernehmlich und unbedingt ausgeschlossen.

Punkt 11.2 wird wie folgt ersetzt:

Der Vertragsgegenstand darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen werden. Dem Käufer ist es nicht erlaubt, die ihm übertragenen Nutzungsbewilligungen an Dritte weiterzugeben, zu veräußern oder sonst Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen. § 40c UrhG gelangt nicht zur Anwendung. Der Käufer muss den Vertragsgegenstand von Zugriffen Dritter freihalten und dem Verkäufer Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Verkäufers auf Fortzahlung der Rate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

Punkt 11.4:

Jede Vervielfältigung der Software mit Ausnahme der Anfertigung von Sicherungskopien oder der durch die beabsichtigte Nutzung notwendigen Herstellung einer Kopie im Arbeitsspeicher ist ausgeschlossen. Die Übertragung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte an Dritte durch Veräußerung (eines Teiles) des Unternehmens des Käufers ist gem. § 28 UrhG ausdrücklich ausgeschlossen.

Punkt 15.1 wird wie folgt ersetzt:

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, ist der Käufer zur Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht mehr berechtigt. Die dem Käufer eingeräumte Nutzungsbewilligung an der Software fällt automatisch mit sofortiger Wirkung an den Verkäufer zurück. Der Käufer hat den Vertragsgegenstand nach Wahl des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Käufers unverzüglich an eine vom Verkäufer zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Die Rückstellung der Software umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Rückstellung der Originaldatenträger, der Dokumentationen, eines allenfalls vorhandenen Sourcecodes sowie alle weiteren Unterlagen, die dem Käufer vom Verkäufer oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, die Software auf den eingesetzten, nicht rückgestellten Hardwaremaschinen zu löschen, vorhandene Sicherungskopien zu vernichten und dem Verkäufer darüber binnen 8 Tagen nach Beendigung des Vertrages Nachweis zu erbringen. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Verletzung dieser Bestimmungen, die einvernehmlich als unberechtigte Nutzung im Sinn des § 81 UrhG gewertet wird, auch im Wege der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe oder durch Antragstellung auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu sichern. Der Verkäufer ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, den Vertragsgegenstand sowie Kopien der Software abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten. Sollte der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Käufers stehen, verbunden sein, sind der Verkäufer und sein Abholbeauftragter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Käufer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Verkäufer daraus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Lagerung trägt der Käufer. Die Abholung des Vertragsgegenstandes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Käufers. Bis zur Rückstellung des Vertragsgegenstandes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Verkäufer für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Rate zu.

Punkt 15.3:

Der Käufer ist sich dessen bewusst, dass die weitere Nutzung der Software und der mit Hilfe der Software erstellten Dateien nach Vertragsbeendigung technisch durch in die Software implementierte Programmfunktionen verhindert werden kann.